

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 51 Nr. 19**

21. März 1985

**E 21410 B**

Inhalt: 1) Karfreitagsopfer 1985  
2) Opfertag am Sonntag Jubilate, 28. April 1985  
3) Parochialänderungen  
4) Dienstmeldungen

## Karfreitagsopfer 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. Februar 1985  
AZ 52.13-6 Nr. 53

Das Opfer am Karfreitag, 5. April 1985, ist im Rahmen der Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“ zur Hilfe für die evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

Ein Schwerpunkt des Karfreitagsopfers liegt in diesem Jahr wiederum in der Förderung und Modernisierung diakonischer Einrichtungen. So stehen Hilfen für evangelische Behindertenheime, Tagungsheime, Krankenhäuser sowie Altenheime auf dem Programm. Zu diesen Einrichtungen gehört z.B. das „Evangelische Kinderhospital“ in Altenberg/Thüringen. Dieses seit 90 Jahren bestehende evangelische Krankenhaus hat Platz für 115 Kinder. Die Infektionsstation mit 25 Betten ist seit 1939 in einer Baracke notdürftig untergebracht. In den wenigen Funktionsräumen behindern sich wegen der drangvollen Enge die Mitarbeiter gegenseitig. Die gesamte Ausstattung ist überaltert. Der geplante Bau eines zweigeschossigen massiven Gebäudes soll nun endlich die nötige Abhilfe schaffen.

Die Kirchen und die Diakonie-Einrichtungen in der DDR danken den Gemeinden der Württembergischen Landeskirche für alle Opfer und Spenden, die in den vergangenen Jahren gegeben wurden und begrüßen den Beschluß, die Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“ auch 1985/86 weiterzuführen.

Der Oberkirchenrat bittet, die Karfreitagskollekte für die „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“ den Gemeinden dringend zu empfehlen und das Opfer rechtzeitig abzukündigen.

Das in den Gottesdiensten des Karfreitags gesammelte Opfer bitten wir, über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Evang. Oberkirchenrats baldmöglichst zu überweisen.

D. Hans v. Keler

## Opfertag am Sonntag Jubilate, 28. April 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. Februar 1985  
AZ 52.13-8 Nr. 76

Das Opfer am Sonntag Jubilate, 28. April 1985, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche als EKD-Opfer bestimmt.

Die Opferbitte hat folgende Schwerpunkte:

1. Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
  - für kirchliche Arbeit mit Blinden, Gehörlosen und Schwerhörigen -
2. Für Ökumene und Auslandsarbeit
  - Ökumene: für Ausländerarbeit in der EKD -
  - Auslandsarbeit: für theologische Schulung und Mitarbeiterausbildung in Südamerika und im südlichen Afrika -

Wir bitten für diese gesamtkirchlichen Aufgaben um das Opfer der Gemeinden.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 28. April 1985 über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

I. V.  
Dr. Dummler

## Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. März 1985  
AZ 30.20 Nr. 39

1. Die Kirchengemeinde Neckarsulm ist mit Wirkung vom 4. Dezember 1983 aufgeteilt worden in die Stadtkirchengemeinde Neckarsulm, die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Neckarsulm und die Martin-Luther-Kirchengemeinde Neckarsulm unter gleichzeitiger Bildung der Gesamtkirchengemeinde Neckarsulm. Die neu gebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 3. Dezember 1984 Ki 5506/259 als Körperschaften des öffentl. Rechts anerkannt worden.

Die Pfarrstellen/Pfarrämter wurden wie folgt zugeordnet:

Pfarrstelle/Pfarramt I der Stadtkirchengemeinde,

Pfarrstelle/Pfarramt II der Heilig-Geist-Kirchengemeinde,

Pfarrstelle/Pfarramt III der Martin-Luther-Kirchengemeinde.

2. Die Kirchengemeinde Bernhausen ist mit Wirkung vom 4. Dezember 1983 aufgeteilt worden in die Jakobuskirchengemeinde Bernhausen und die Johanneskirchengemeinde Bernhausen, die gemeinsam die Gesamtkirchengemeinde Bernhausen bilden. Die neu gebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 27. Dezember 1984 Ki 5506/269 als Körperschaften des öffentl. Rechts anerkannt worden.

Die Pfarrstelle III ist umbenannt worden in „Pfarrstelle an der Johanneskirche Bernhausen“.

3. Die Kirchengemeinde Mühlacker ist mit Wirkung vom 4. Dezember 1983 aufgeteilt worden in die Paulus-Kirchengemeinde Mühlacker, die Andreas-Kirchengemeinde Mühlacker und die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Mühlacker, die gemeinsam die Gesamtkirchengemeinde Mühlacker bilden. Die neu gebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 27. Dezember 1984 Ki 5506/268 als Körperschaften des öffentl. Rechts anerkannt worden.

4. Die Kirchengemeinde Biberach/Riß ist mit Wirkung vom 4. Dezember 1983 aufgeteilt worden in die Stadtpfarrkirchengemeinde Biberach, die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Biberach, die Friedenskirchengemeinde Biberach, die Bonhoeffer-Kirchengemeinde Biberach und die Versöhnungskirchengemeinde Ummendorf unter gleichzeitiger Bildung der

Gesamtkirchengemeinde Biberach. Die neu gebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 3. Dezember 1984 Ki 5506/278 als Körperschaften des öffentl. Rechts anerkannt worden.

Die Pfarrstellen/Pfarrämter wurden wie folgt zugeordnet:  
 Pfarrstelle/Pfarramt I der Stadtpfarrkirchengemeinde Biberach,  
 Pfarrstelle/Pfarramt II der Bonhoeffer-Kirchengemeinde Biberach,  
 Pfarrstelle/Pfarramt III der Friedenskirchengemeinde Biberach,  
 Pfarrstelle/Pfarramt IV der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Biberach,  
 Pfarrstelle/Pfarramt V der Versöhnungskirchengemeinde Ummendorf,  
 das Vikariat Warthausen der Stadtpfarrkirchengemeinde Biberach.

Ihre Bezeichnung richtet sich nach dem Namen der jeweiligen Kirchengemeinde.

5. Im Verband der Gesamtkirchengemeinde Geislingen ist mit Wirkung vom 4. Dezember 1983 durch Abtrennung von der Martinskirchengemeinde die Markuskirchengemeinde Geislingen neu gebildet worden; sie umfaßt die Evangelischen in dem Stadtgebiet südwestlich der Linie Fils – Frauenstraße – Überkingerstraße bis Gebäude 14 und Fußweg zur Wiesensteigerstraße. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Markuskirchengemeinde Geislingen mit Schreiben vom 27. Dezember 1984 Ki 5506/270 als Körperschaft des öffentl. Rechts anerkannt.
6. Im Verband der Gesamtkirchengemeinde Leonberg ist mit Wirkung vom 4. Dezember 1983 die Kirchengemeinde Leonberg-Blosenbergl neu gebildet worden; sie umfaßt die Evangelischen im Bereich zwischen Autobahn, Berliner-, Römer-, Eltinger-, Seedammstraße, Burggasse, See- und Tunnelstraße – ohne Gebäude Eltingerstraße 23 und Elsässerstraße 6 – sowie dem Brombeerweg. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Kirchengemeinde Leonberg-Blosenbergl mit Schreiben vom 20. Dezember 1984 Ki 5506/274 als Körperschaft des öffentl. Rechts anerkannt.
7. Die bisher zur Matthäus-Kirchengemeinde Backnang gehörenden Evangelischen im Bereich der Straßen Zwischenäckerle, Sonnenwinkel und Fritz-Häuser-Straße 1-10 sind in die Stiftskirchengemeinde Backnang eingegliedert worden.
8. Die bisher zur Kirchengemeinde Flein, Dekanat Heilbronn, gehörenden Evangelischen des Hofguts Haigern sind in die Kirchengemeinde Talheim, Dekanat Heilbronn, eingegliedert worden.

9. Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Bad Schussenried, Dekanat Biberach/Riß, sind wie folgt umbenannt worden:  
 Pfarrstelle I in Pfarrstelle/Pfarramt Bad Schussenried – geschäftsführendes Pfarramt,  
 Pfarrstelle II in Klinikpfarrstelle/-pfarramt Bad Schussenried.
10. Die Pfarrstelle Wankheim, Dekanat Tübingen, ist umbenannt worden in Pfarrstelle Wankheim-Jettenburg.

I. V.  
 Dr. Tompert

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] das Recht verliehen, ab 1. Oktober 1984 die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. März 1985 zum Geschäftsführer für den Bereich II bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V., Sitz Stuttgart, ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. April 1985, gemäß § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz, in den ständigen Pfarrdienst übernommen und für die Dauer von 6 Jahren zum Dienst an der Bibelschule Mubi in Nordnigerien (Basler Mission) freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1985 zur Übernahme der Leitung des Berneuchener Hauses Kloster Kirchberg nach § 52 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von fünf Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1985  
 zur Kirchlichen Finanzrätin

[REDACTED]  
 zum Kirchl. Amtsrat

[REDACTED];  
 zur Kirchlichen Oberrechtsrätin

zum Kirchlichen Amtmann

mit Wirkung vom 1. April 1985  
zur Kirchlichen Verwaltungsobersekretärin

mit Wirkung vom 1. März 1985

auf die Pfarrstelle I in Schussenried, Dek. Biberach;

mit Wirkung vom 1. März 1985

auf die Pfarrstelle West an der Christuskirche daselbst;

mit Wirkung vom 1. März 1985

auf die Pfarrstelle Möhringen-Salzäcker, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. April 1985

auf die Pfarrstelle I in Großbottwar, Dek. Marbach;

mit Wirkung vom 1. April 1985

auf die Pfarrstelle Mitteltal, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Krankenhauspfarrstelle Kochendorf, Dek. Neuenstadt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1985

auf die Pfarrstelle Baienfurt, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1985

auf die Pfarrstelle Neubulach, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. Juli 1985

auf die Pfarrstelle Unterboihingen, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. August 1985

auf die Pfarrstelle I, auf die Pfarrstelle II in Stuttgart-Fasanenhof, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. September 1985

auf die Pfarrstelle Besenfeld, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. September 1985

auf die Pfarrstelle II in Hechingen, Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 1. September 1985

auf die Pfarrstelle im Referat Gesundheit der Evang. Akademie Bad Boll.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1985

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

mit Wirkung vom 1. Juli 1985

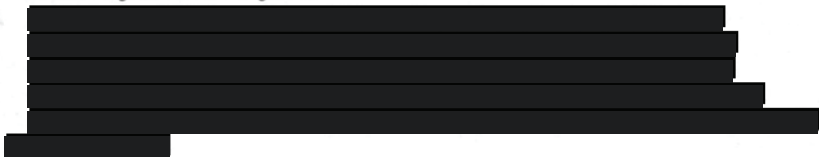
mit Wirkung vom 1. September 1985

mit Wirkung vom 1. September 1985

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

mit Wirkung vom 1. Dezember 1985

In die Ewigkeit wurden abgerufen:



---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 50101)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070)